

# **Hygienekonzept Covid-19 für Proben der Jungen Symphoniker Hamburg unter Berücksichtigung der Hamburger Vorgaben**

Hygienekonzept (Schutzkonzept) zur Eindämmung von Übertragungen des Corona- Virus (SARS-CoV-2) für Veranstaltungen gemäß der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab **25. September 2021**))

Dieses Konzept umfasst:

- Orchesterprobenbetrieb/Ensembleproben
- Konzertrichtlinien

Als Vorlage diente das Hygienekonzept des Bundes Deutscher Blasmusikvereine in Baden-Württemberg. Dem Konzept entstammen Hinweise und Texte aus den Studien bzw. den institutionellen Vorgaben von:

- Freiburger Institut für Musikermedizin, Hochschule für Musik und Universitätsklinikum Freiburg (2020): Risikoeinschätzung einer Corona-Infektion im Bereich Musik. Zweites Update vom 19. Mai 2020.
- Prof. Dr. Dr. Claudia Spahn, Prof. Dr. Bernhard Richter, Charité Universitätsmedizin Berlin (2020): Stellungnahme zum Spielbetrieb der Orchester während der COVID-19 Pandemie. Berlin
- Die aktuellen Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherung (VBG)
- Das Dokument „Wichtige Informationen zum Veranstaltungsbesuch in der Laeiszhalle“ der Hamburger Laeiszhalle
- Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig **ab 25. September 2021**))
- Auflagen der Heinrich-Wolgast-Schule Hamburg

Hamburg, den **04.10.2021**

# Hygienekonzept der Jungen Symphoniker Hamburg

## Inhalt

1	Grundlagen.....	3
1.1	Ziel.....	3
1.2	Probenvoraussetzung.....	3
2	Kommunikation.....	3
2.1	Hygienekonzept-Übermittlung an Musiker.....	3
2.2	Hygienekonzept-Vermittlung an Musiker.....	3
3	Verantwortung.....	3
3.1	Anwesenheitsliste.....	3
3.2	Verantwortung für sich und die Gruppe.....	3
3.3	Voraussetzung für die Teilnahme am Probenbetrieb.....	3
3.4	Ausschluss wegen Erkrankung.....	4
3.5	Ausschluss wegen Symptomen.....	4
3.6	Fahrgemeinschaften.....	4
3.7	Freiwilligkeit des Probenbesuchs.....	4
4	Raumgröße, Raumhöhe, Lüftung.....	4
4.1	Raumgröße und Anzahl der erlaubten Personen.....	4
4.2	Übertragungswege.....	5
4.3	Lüftung.....	5
5	Gebäude.....	5
5.1	Ein- und Ausgang.....	5
5.2	Vor und nach der Probe.....	5
5.3	Zutritt zum Probenraum.....	5
6	Abstandsregeln.....	6
6.1	Abstand.....	6
6.2	Stuhlanordnung.....	6
6.3	Dirigent.....	6
6.4	Bläser.....	6
6.5	Streicher.....	6
6.6	Schlagzeug.....	6
6.7	Noten verteilen.....	6
7	Hygieneregeln.....	6
7.1	Hygiene Niesen/Husten.....	6
7.2	Hygieneregeln.....	7
7.3	Umgang mit Kondensat bei Bläsern.....	7
7.4	Hygieneregeln - Notenständer / Mundstücke / Schlägel.....	7
7.5	Reinigung der Instrumente.....	7
8	Reinigung.....	7
8.1	Reinigung des Gebäudes.....	7
8.2	Sanitäre Anlagen.....	7
8.3	Speisen und Getränke.....	7
9	Konzert.....	8
9.1	Allgemeine Vorgaben.....	8
9.2	Kontaktdaten.....	8
10	Hygieneempfehlung im Überblick.....	8
10.1	Folgendes ist in der Probe zu beachten.....	8
10.2	Folgendes ist zusätzlich beim Konzert zu beachten.....	8

## 1 Grundlagen

### 1.1 Ziel

Mit diesem Konzept soll erreicht werden, dass durch verschiedene Maßnahmen die Ansteckungsgefahr durch das Corona-Virus bei Proben und Konzert so gering wie möglich gehalten wird. Weiterhin soll eine Nachverfolgung im Falle einer Ansteckung ermöglicht werden.

### 1.2 Probenvoraussetzung

Um eine Probe im Einklang mit dem vorliegenden Hygiene-Konzept durchführen zu dürfen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor.
- Die örtliche Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab 25. September 2021) Gemeindeverordnung und alle anderen Vorgaben der Freien und Hansestadt Hamburg Gemeindeverwaltung, die Anordnungen der Ortspolizei und des Ordnungsamtes sowie sämtliche an einem Konzertort außerhalb Hamburgs geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

## 2 Kommunikation

### 2.1 Hygienekonzept-Übermittlung an Musiker

Dieses Hygienekonzept wird jeder Musikerin, jedem Musiker, die/der an den Proben oder Konzerten teilnimmt, vorab schriftlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Bei Kindern und Jugendlichen gilt dies auch für die Erziehungsberechtigten.

### 2.2 Hygienekonzept-Vermittlung an Musiker

Dieses Hygienekonzept wird persönlich in der ersten Probe allen Musikerinnen und Musikern vermittelt und erläutert. Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt/Probe dazukommen, erhalten eine persönliche Kurzeinweisung.

## 3 Verantwortung

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden eine oder mehrere beauftragte Person(en) durch den Trägerverein der Jungen Symphoniker Hamburg e.V. benannt. Es wird durch den Trägerverein der Jungen Symphoniker Hamburg e.V. sichergestellt, dass bei jeder Probe bzw. bei jedem Auftritt eine beauftragte Person anwesend ist.

### 3.1 Anwesenheitsliste

Um die Rückverfolgbarkeit einer möglichen Infektion mit dem COVID-19-Virus sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten der Mitspieler geführt. Es ist eine Person oder mehrere Personen durch den Trägerverein der Jungen Symphoniker Hamburg e.V. zu benennen, die die Probenanwesenheit mit Hilfe der Konzertmeister-App dokumentiert. Hier werden Name, Telefonnummer sowie Termin und Uhrzeiten der Probe/des Konzerts aufgeführt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter und unter Berücksichtigung der DSGVO zu sichern.

### 3.2 Verantwortung für sich und die Gruppe

Jede Musikerin / jeder Musiker ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept zu halten sowie andere Personen kollegial an die Regeln zu erinnern.

### 3.3 Voraussetzung für die Teilnahme am Probenbetrieb

Gemäß HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist für die Teilnahme am Probenbetrieb die Vorlage einer Testbescheinigung einer autorisierten Einrichtung über ein negatives PCR-Testergebnis (nicht älter als 48 Stunden) oder eines negativen Antigen-Schnelltests (einer autorisierten Einrichtung, nicht älter als 24 Stunden) Voraussetzung. Einem negativen Coronavirus-Testnachweis steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 und eines Genesenen-Nachweises nach § 2 Absatz 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gleich.

### **3.4 Ausschluss wegen Erkrankung**

Nach einem positiven Coronavirus-Test eines/einer Musizierenden oder innerhalb dessen Haushalts nimmt dieser/diese bis zur Vorlage eines negativen Corona-Tests nicht mehr und frühestens nach den zu dem Zeitpunkt des Auftretens gültigen Quarantäneregeln wieder an Proben bzw. Auftritten wieder teil.

### **3.5 Ausschluss wegen Symptomen**

Nur Personen ohne einschlägige Covid-19-Symptome dürfen an einer Probe bzw. Auftritt teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, muss zu Hause bleiben und darf nicht an einer Probe, Konzert oder Aufführung teilnehmen.

Alle Musizierenden sind angehalten, nur dann zur Probe zu erscheinen, wenn sie sich grundsätzlich gesund und leistungsfähig fühlen.

Ausgeschlossen sind auch Personen, die innerhalb der zum entsprechenden Zeitpunkt gültigen Quarantänefrist Kontakt mit einer Person hatten, bei der ein Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde.

Ausgeschlossen sind Personen, die sich innerhalb der zum entsprechenden Zeitpunkt gültigen Quarantänefrist in einem Risikogebiet (siehe RKI) aufgehalten haben. Sie dürfen am Probenbetrieb teilnehmen, wenn sie einen negativen Coronatest vorweisen können oder nach Einhaltung zu dem Zeitpunkt gültigen Quarantäne.

### **3.6 Fahrgemeinschaften**

In der aktuellen Probenphase soll auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zu den Proben oder Auftritten verzichtet werden.

### **3.7 Freiwilligkeit des Probenbesuchs**

Personen, insbesondere solche die einer Covid-19-Risikogruppe angehören bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie müssen eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben und Auftritten entscheiden. Niemand wird zur Teilnahme gedrängt oder überredet.

## **4 Raumgröße, Raumhöhe, Lüftung**

### **4.1 Raumgröße und Anzahl der erlaubten Personen**

Infektionen erfolgen nach gegenwärtigem Erkenntnisstand überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume genutzt werden. Die Anzahl der Musiker wird durch die Größe des Raumes (Fläche) limitiert.

Die erforderliche Mindestraumgröße bemisst sich wiederum nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen.

Streicher: Pro Person muss mindestens ein Abstand von mindestens 1,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) gewährleistet werden.

Bläser: Pro Person muss mindestens ein Abstand von 2,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung der Rand- und Verkehrsflächen sollte zur Berechnung der Raumgröße bei den Streichern pro Person ca. 2,25m<sup>2</sup>, bei den Bläsern pro Person 6,25m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Außerdem ist in der Regel ein Zuschlag für durch die Sitzanordnung zwangsläufig ungenutzte Flächen zu berücksichtigen.

Für den Probenraum in der Heinrich-Wolgast-Schule ist gegenwärtig unter Berücksichtigung

der oben genannten unterschiedlichen Abstandsregeln für Streicher und Bläser eine maximale Anzahl von 50 Personen vorgegeben.

### 4.2 Übertragungswege

Die hauptsächliche Übertragung von Viren, die respiratorische Infekte verursachen, erfolgt im Allgemeinen über Tröpfchen und Aerosole, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und des tiefen Respirationstraktes beim Einatmen und ggf. über die Bindehaut des Auges aufgenommen werden. Unter Tröpfchen sind in diesem Zusammenhang größere Partikel zu verstehen (Durchmesser von mehr als 5 Mikrometer).

Teilweise können sie so groß sein, dass sie im Husten- oder Nießvorgang sichtbar und auf der Haut spürbar sind. Ein Aerosol ist ein heterogenes Gemisch aus sehr kleinen Schwebeteilchen in einem Gas (Durchmesser von weniger als 5 Mikrometer), die ohne technische Hilfsmittel nicht sichtbar sind.

Tröpfchen sinken aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts rasch zu Boden und erreichen eine Distanz von maximal 1 Meter. Hierauf gründet sich die Abstandsregel von 1,5 Metern in Alltagssituationen (Geschäfte, Büroräume etc.). Aerosole breiten sich dagegen wegen ihres geringen spezifischen Gewichtes im Raum aus. Es ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand davon auszugehen, dass Viren auch nach mehreren Stunden noch in der Luft vorhanden sind, auch wenn sich die erkrankte Person bereits wieder entfernt hat. Andere Personen können dann die in der Luft befindlichen Viren einatmen. Eine Reduktion kann nur infolge der Verdünnung mit dem im jeweiligen Raum vorhandenen Luftvolumens und durch den gegebenen Luftwechsel erfolgen.

### 4.3 Lüftung

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig gründlich und intensiv zu lüften bzw. die Fenster und Türen falls möglich dauerhaft geöffnet zu halten. Räume ohne Fenster sind für eine Probenarbeit grundsätzlich ungeeignet. Bei Räumen mit Lüftungs- oder Klimaanlage sind besondere Vorgaben zu beachten. Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollen zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollen die Fenster und Türen durchgehend geöffnet bleiben. Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft schnell steigen kann.

## 5 Gebäude

### 5.1 Ein- und Ausgang

Wo es möglich ist, soll ein Nur-Eingang und ein Nur-Ausgang eingerichtet werden.

### 5.2 Vor und nach der Probe

Gespräche vor und nach der Probe sollen im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen mit dem gebührenden Mindestabstand von 1,5 m (besser 2 m) stattfinden. In Situationen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann ist zwingend ein Mundnasenschutz zu tragen.

### 5.3 Zutritt zum Probenraum

Medizinischer Mundnasenschutz (MNS): **Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2.** Empfohlen wird eine FFP2-Maske: Außerhalb des Spielbetriebes sowie beim Zutritt zum Probenraum oder zur Bühne ist eine medizinische Mund-Nasenschutz-Maske zu tragen. Während des Musizierens dürfen Masken nur abgelegt werden, soweit dies zwingend erforderlich ist. Dies bedeutet, dass Streicher und Schlagwerker auch während der Probe Masken zu tragen haben. Bläser und Dirigenten sind hiervon ausgenommen. Beim Zutritt zum Probenraum oder zur Bühne ist besonders darauf zu achten, dass keine Personenschlange entsteht und der Mindestabstand von 1,5 m beim Begehen der Räume eingehalten wird. Gleiches gilt beim Verlassen des Sitzplatzes. Grüppchenbildungen der Probenbeteiligter sind hierbei zu vermeiden.

**Der Zutritt zum Gelände der Heinrich-Wolgast-Schule erfolgt mit medizinischem Mundnasenschutz.**

## 6 Abstandsregeln

### 6.1 Abstand

Räumliche Distanz: Die Musizierenden und Konzertbesucher und etwaige weitere Personen halten beim Begehen der Räume einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m ein. Beim Betreten des Raumes ist eine Maske zu tragen bis man sich am Sitzplatz befindet. Das Instrument wird ausschließlich am Sitzplatz aus- und eingepackt sowie gereinigt. Reinigungstücher verbleiben im eigenen Instrumentenkoffer/Instrumentenetui bzw. werden bei Einwegtüchern entsorgt. Bläser und Dirigenten müssen beim Verlassen des Sitzplatzes die Maske aufsetzen. Streicher tragen die Maske durchgehend, auch während der Probe. Ein Gedränge der Proben- bzw. Konzertteilnehmer an Bühneneingängen oder Türen ist zwingend zu vermeiden. Körperkontakt ist zu vermeiden (kein Händeschütteln, Umarmungen etc.). Ein Abstand von mindestens 1,5 m (besser 2 m) zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Deshalb ist der Abstand großzügig zu bemessen.

### 6.2 Stuhlanordnung

Die Sitzplätze für die Musizierenden werden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von mindestens 1,5 bzw. 2,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) zu anderen Personen eingehalten wird. Die Stühle sollten vorab positioniert werden. Daraus folgt, dass jeder ein eigenes Pult mit eigenen Noten verwendet.

### 6.3 Dirigent

Der Dirigent spricht in der Probe mit den Orchestermusikern. Daher sollten in der Probensituation 2-2,5m und im Konzert ebenfalls 2-2,5m Mindestabstand zu den direkt gegenüber positionierten Musikerinnen und Musikern eingehalten werden.

### 6.4 Bläser

Bläser: Pro Person muss mindestens ein Abstand von 2,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) gewährleistet werden.

### 6.5 Streicher

Pro Person muss mindestens ein Abstand von mindestens 1,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) gewährleistet werden

### 6.6 Schlagzeug

Bei den Schlagzeugern sollte das Instrumentenspiel organisatorisch und personell so vorbereitet werden, dass eine möglichst stationäre Bedienung der Instrumente möglich ist. Ein Austausch von Schlägeln muss vermieden werden. Um Handkontakt beim Abdämpfen der Becken oder beim Wechsel von Handperkussion zu vermeiden, wird empfohlen, mit entsprechenden Handschuhen zu arbeiten. Bestenfalls ist das Instrumententeil vor einem Spielerwechsel zu desinfizieren.

### 6.7 Noten verteilen

Die Noten werden durch den Notenwart als pdf-Dokument den Musikern elektronisch zur Verfügung gestellt. Jeder Musiker ist dafür verantwortlich, seine eigenen Noten auszudrucken und mitzubringen. Noten dürfen nicht geteilt werden.

## 7 Hygieneregeln

### 7.1 Hygiene Niesen/Husten

Die Husten- und Nieseregeln sind einzuhalten (in ein Taschentuch oder die Armbeuge husten oder niesen).

## **7.2 Hygieneregeln**

Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes gründlich gewaschen oder desinfiziert werden. Dazu gibt es im Eingangsbereich Hand-Desinfektionsmittel-Spender bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife. Diese muss beim Betreten der Anlage verwendet werden. Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Handtrockenmöglichkeit auszustatten (Einmalhandtücher). Sollten Endlostuchrollen vorhanden sein, ist sicherzustellen, dass diese einwandfrei funktionieren. Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

## **7.3 Umgang mit Kondensat bei Bläsern**

Das im bisherigen Spielbetrieb übliche Verfahren, Kondenswasser aus den Blasinstrumenten auf den Boden tropfen zu lassen oder auszukippen, ist unbedingt zu vermeiden, da diese Flüssigkeit potenziell infektiös sein kann. Flüssigkeiten sind in Einwegtüchern oder alternativ auch in geeigneten Einweg-Gefäßen aufzufangen, die nach der Probe bzw. nach dem Konzert zu entsorgen sind. Eine Durchfeuchtung der Tücher ist dabei zu vermeiden, damit keine Flüssigkeit auf den Boden gelangen kann. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll idealerweise durch den jeweiligen „Verursacher“ geschehen.

Des Weiteren sollten Bläser zur Säuberung nicht durch die Instrumente hindurchblasen. Beim Kontakt mit Kondenswasser oder mit dem Innenraum des Instruments (z.B. Waldhorn) ist auf besonders gründliche Händehygiene zu achten.

Kondenswasser auf Stühlen oder anderen Flächen soll unter Einhaltung der Handhygiene mit Tüchern aufgenommen werden. Die Stelle ist anschließend zu desinfizieren bzw. zu reinigen. Jeder Bläser entsorgt die Kondenswasser-Einwegtücher in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

## **7.4 Hygieneregeln - Notenständer / Mundstücke / Schlägel**

Die Musizierenden sollten ausschließlich eigene Notenständer mitbringen und keine Instrumente, Mundstücke, Blättchen, etc. untereinander tauschen.

## **7.5 Reinigung der Instrumente**

Die fachgerechte Reinigung der Instrumente obliegt den Musikerinnen und Musikern. Ein heftiges Durchpusten der Instrumente ist dabei während der Probe/Konzert zu vermeiden.

# **8 Reinigung**

## **8.1 Reinigung des Gebäudes**

Vor und nach der Probe oder dem Konzert wird eine Desinfizierung aller mit den Händen berührten Türklinken und Lichtschalter durchgeführt. Die Türen sind möglichst für den Probetrieb offen zu lassen. Nach dem Spielbetrieb sollte der Fußboden im Bereich der Einwegtücher/Einweg-Gefäße der Blasinstrumente desinfiziert (besprüht) werden.

## **8.2 Sanitäre Anlagen**

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

## **8.3 Speisen und Getränke**

Getränke und oder Speisen im Rahmen der Proben und Pausengestaltung werden nicht angeboten. Jeder bringt seine eigenen Speisen und Getränke mit, welche auch nicht weitergereicht werden. Der Wasserspender in der Heinrich-Wolgast-Schule darf NICHT benutzt werden.

## 9 Konzert

### 9.1 Allgemeine Vorgaben

**Voraussetzung für die Konzertteilnahme ist ein negatives Corona-Test-Ergebnis [PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) oder Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)].**

**Einem negativen Coronavirus-Testnachweis steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 und eines Genesenen-Nachweises nach § 2 Absatz 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gleich.** Es gilt der Hygieneplan des jeweiligen Konzerthauses. Dieser ist einzuhalten und vorab ans Orchester zu kommunizieren. Beim Auf- und Abtritt sind Masken zu tragen. Nach Erreichen des Sitzplatzes auf der Bühne dürfen die Masken abgenommen werden. Dies gilt für Streicher, Schlagwerker, Bläser und Dirigenten.

### 9.2 Kontaktdaten

Die Kontaktdaten aller Musiker Konzertbesucher werden erfasst. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter und unter Berücksichtigung der DSGVO zu sichern. Dies wird für Konzertbesucher im Rahmen des Online-Kartenverkaufs durch unseren Vertriebspartner Eventim durchgeführt. Die Kontaktdaten der Musiker werden mit Hilfe der Konzertmeister App (siehe Abschnitt 3.1.) erfasst.

## 10 Hygieneempfehlung im Überblick

### 10.1 Folgendes ist in der Probe zu beachten

- **Voraussetzung für die Probenteilnahme ist ein negatives Corona-Test-Ergebnis [PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) oder Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)]. Einem negativen Coronavirus-Testnachweis steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 und eines Genesenen-Nachweises nach § 2 Absatz 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gleich.**
- Genereller Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten
- Zutritt zum Proberaum/Sitzplatz mit **medizinischem** Mundnasenschutz (MNS) – **Empfohlen FFP2**
- Streicher und Schlagwerker tragen auch während der Probe einen **medizinischen** MNS
- Wenn möglich separater Ein- und Ausgang ausweisen.
- Am Eingang Hände waschen oder desinfizieren.
- Es ist auf ausreichende Lüftung zu achten bzw. die Probe bei geöffneten Fenstern und Türen durchzuführen
- Raumhöhe – so hoch wie möglich - mindestens 3,5 – 4m
- Abstandsregeln:
  - Streicher mind. 1,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte)
  - Bläser mind. 2,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte)
  - Dirigent – 2 bis 2,5 m Abstand bei Probe und Konzert
- Schlagzeug – kein Instrumententausch – kein Austausch von Schlägel
- Kondenswasser mit Einwegschalen oder Einwegpapier entsorgen.
- Instrumente: Auspacken und Reinigung am Sitzplatz
- Desinfizieren der Kontaktflächen – Türen – Fenster - Lichtschalter
- Wer sich nicht wohl fühlt, bleibt zu Hause.
- Probenteilnahme erfolgt freiwillig – niemand wird gedrängt
- Bitte keine Fahrgemeinschaften bilden.
- Vor und nach der Probe – im Freien sprechen – den Proberaum verlassen
- Husten- und Niesregeln einhalten
- Nur eigene Noten/Notenständer, Kolophonium, Bleistift, und Radiergummi verwenden.
- Kein Verteilen von Kuchen, Naschis oder Getränken im Proberaum
- Kein Nutzen des Wasserspenders in der Heinrich-Wolgast-Schule

### 10.2 Folgendes ist zusätzlich beim Konzert zu beachten

- **Voraussetzung für die Konzertteilnahme ist ein negatives Corona-Test-Ergebnis [PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden), ein Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)].**



## Hygienekonzept der Jungen Symphoniker Hamburg

- Der Hygieneplan des jeweiligen Konzerthauses ist einzuhalten und vorab ans Orchester zu kommunizieren
- Beim Auf- und Abtritt sind Masken zu tragen. Nach Erreichen des Sitzplatzes auf der Bühne dürfen die Masken abgenommen werden. Dies gilt für Streicher, Schlagwerker, Bläser und Dirigenten.